



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Thema:

Die Erhebung von Kanalanschluss- beiträgen für Altanschließer in der Stadt Cottbus

Podiumsdiskussion des Haus & Grund Eigen-
tümer-Vereins Cottbus und Umgebung e.V.

Vortragender: Herr Lothar Nicht
Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit,
Umwelt und Bürgerservice



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Der rechtliche Hintergrund

- Mit den Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg vom **12.12.2007** hat das Gericht festgestellt, dass nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum **01.02.2004** die Beitragspflicht für alle anschließbaren und angeschlossenen Grundstücke (erstmalig) mit dem Erlass einer wirksamen Satzung nach dem **01.02.2004** entsteht, wenn vorher keine wirksame Satzung bestand.
- Die erste am 26.11.2008 beschlossene rechtswirksame Satzung trat mit dem 01.01.2009 in Kraft.
- Die Stadt Cottbus ist auf Grund dieser Rechtsprechung verpflichtet, auch die Grundstücke, die vor dem 03.10.1990 an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren (sog. Altanschießer) zu Kanalanschlussbeiträgen heranzuziehen.
- Diese Grundstücke sind durch die dauerhaft und rechtlich gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ebenfalls bevorteilt.
- Die nach dem 3. Oktober 1990 getätigten Investitionen kommen sowohl neu- als auch altangeschlossenen Grundstücken zugute, so dass die Flächen der Altanschießergrundstücke grundsätzlich bei der Beitragskalkulation zu berücksichtigen sind.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Die Nichtberücksichtigung altangeschlossener Grundstücke wäre mit **Art. 3 GG** (Gleichbehandlungsgrundsatz) **nicht** zu vereinbaren, weil:

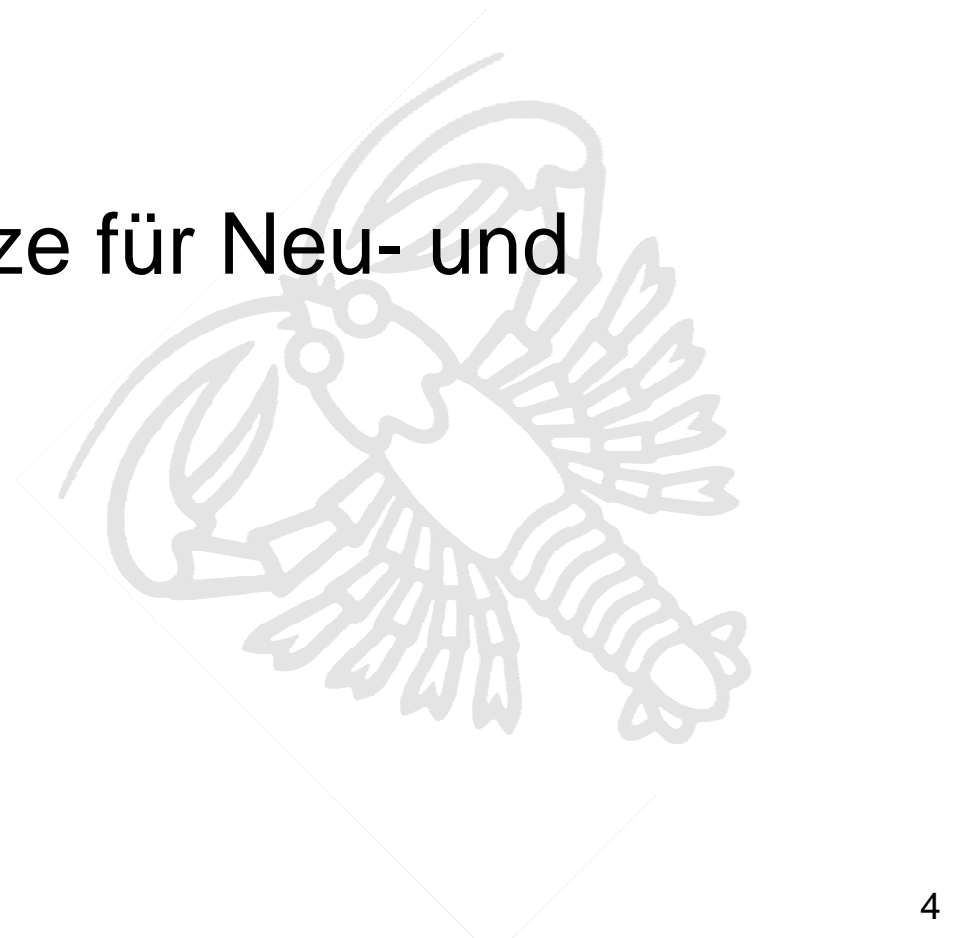
1. die Beitragsfinanzierung ausschließlich durch Neuanschießer erfolgen würde, während die **Altanschießer für** den ihnen ebenfalls gebotenen **Dauervorteil keine Gegenleistung** in Form von Beiträgen zu erbringen hätten und
2. es zu einer nicht gerechtfertigten **Doppelbelastung** der Neuanschießer führen würde, da diese über die kalkulatorischen Kosten in den Benutzungsgebühren/-entgelten den von Altanschlussnehmern nicht erhobenen Beitragsanteil mit zu tragen hätten.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Handlungsalternativen zur Anlagenfinanzierung

1. Umstellung auf reine Entgelt-/Gebührenfinanzierung
2. Optionsmodell
3. gleiche Beitragssätze für Neu- und Altanschließer





STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

1. Umstellung auf eine Entgelt- /Gebührenfinanzierung

Durch die Stadtverordneten wurde auf der Stadtverordnetenversammlung am 30. 06.1993 beschlossen, dass Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren erhoben werden

Mögliche Folgen der Umstellung auf Entgelte für die Stadt Cottbus:

- Rückzahlung ca. **25 Mio. €** Beiträge
- An wen?
- Finanzierung?

Ergebnis

- Das Schmutzwasserentgelt würde bis 2017 von heute 3,70 €/m³ auf mindestens 5,50 €/m³ steigen.

2. Optionsmodell

Nach § 8 Abs. 4a KAG besteht die Möglichkeit reduzierte Beiträge für die sog. Altanschießer zu erheben.

Gegen die Einführung privilegierter Beitragssätze für Altanschießer bei nicht differenzierten Entgelten sprechen:

1. verfassungsrechtliche Bedenken (Gleichbehandlung).
2. Rechtliche Risiken bei einer privilegierten Beitragserhebung mangels Rechtsprechung in diesem Bereich (Abgrenzungs- und Anwendungsfragen sind unklar)
3. Rückwirkung des 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom Mai 2009 trifft nicht für die Stadt Cottbus zu, da die Satzung der Stadt Cottbus ab dem 01.01.2009 in Kraft getreten ist und damit die Einführung privilegierter Beiträge nicht mehr möglich ist.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Warum geht eigentlich nur ein einheitlicher Beitragssatz

- **E I N E** einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit einem einheitlichen Schmutzwasserentgelt
- Vorteilslage für alle anschließbaren Grundstücke gleich
- Allgemeines Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 des GG
Die Gleichbehandlung alt- und neuangeschlossener Grundstücke bei der Erhebung von Anschlussbeiträgen wurde mehrfach gerichtlich bestätigt.

→ gleichhohe Beiträge

Insoweit ist die **Verfahrensweise einer einheitlichen Abgabenbelastung** für alle an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke als **rechtssicher** anzusehen.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

- Die **Stadt Cottbus** geht den **rechtssicheren Weg** und erhebt für alle angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke sowohl für Alt- als auch für Neuanschießer einen **einheitlichen Beitragssatz** auf Grundlage der geltenden rechtswirksamen Kanalanschlussbeitragssatzung.
- In der am 26.11.2008 in Stadtverordnetenversammlung beschlossenen, seit dem **01.01.2009** geltenden und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 13.12.2008, Nr. 15 veröffentlichten Kanalanschlussbeitragssatzung (KABS) wurde ein Beitragssatz von **3,40 € je m² Veranlagungsfläche** festgelegt, welcher sowohl für Alt- als auch für Neuanschießer gilt. Die Beitragspflicht ist damit einheitlich entstanden.

(In der Kalkulation wurden die Flächen der Alt- und der Neuanschießer berücksichtigt und ein maximaler Beitragssatz von **3,84 €/m²** ermittelt.

Der Beitragssatz von **3,40 €/m²** dient zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage)



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Parameter der Kalkulation nach KAG

- **Herstellungsaufwand (netto) – gesamt 142.351.718 €**

darunter:

Kläranlage Cottbus	74.447.041 €
Mischkanalnetz Stadt Cottbus	5.409.756 €
Schmutzwasserkanalnetz Cottbus	35.325.029 €
Schmutzwasserkanalnetz Gallinchen	6.351.536 €
Schmutzwasserkanalnetz Groß Gaglow	3.519.145 €
Anlagenzugänge aus Neuinvestitionen und voraussichtlichen Anlagenübertragungen	17.299.211 €

- **Herstellungsaufwand (netto) nach Reduzierung um Abzugspostitionen (Fäkalienannahmestation, Fremdeinleiter und Fördermittel)**

= beitragsfähiger Herstellungsaufwand 110.996.125 €

9.124.909,51 € Fördermittel wurden für die Herstellung der allgemeinen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt.

zzgl. 3.590.867,65 € Fördermittel für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur durch das Wirtschaftsministerium



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

- Mit Inkrafttreten der **ersten** rechtswirksamen Kanalanschlussbeitragsatzung (KABS) der Stadt Cottbus zum 01.01.2009 sind für ca. **9.100** Grundstücke Beiträge zu erheben. Veranlagungsbeginn war der **01. Juni 2010**

In der geltenden Satzung ist die Fälligkeit in § 9 KABS geregelt. 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides wird der Bescheid fällig.

- In erheblichen Härtefällen besteht die Möglichkeit zur **Stundung** des Beitrages

→ **Antrag** erforderlich

→ Stundungszinsen fallen an

Die Bewilligung stellt eine **Einzelfallprüfung** nach den Vorschriften der Abgabenordnung dar.

- Die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge führen in den nächsten Jahren zu einer **Liquiditätssteigerung**. Die Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Seite erkennbar.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Schlussfolgerungen und Auswirkungen

1. Mit dem einheitlichen Beitragssatz besteht Rechtssicherheit.
2. Sicherstellung und Beschleunigung der Neubau-
maßnahmen nach dem
Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).
3. Finanzielle Sicherung der Investitionsmaßnahmen
an den bestehenden Altanlagen
4. Stabilisierung der kanalgebundenen
Abwasserentgelte



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***

